



# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279  
KI. 1201/DW

ZI. 12-43.00/93 Gm/En

Wien, 19. Juli 1993

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Notifik GESETZENTWURF  
ZI. .... -GE/19  
Datum: 3. AUG. 1993  
06. Aug. 1993  
Verteilt .....

*A. Böni*

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); Begutachtungsverfahren

**Bezug:** Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an den Hauptverband vom 28. Mai 1993, GZ 701.011/1-II 2/93

Das Bundesministerium für Justiz hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

*W. Weller*

Beilagen



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 bvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279  
KL. 1203 DW

ZI. 12-43.00/93 Gm/En

Wien, 22. Juli 1993

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz);  
Begutachtungsverfahren

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 28. Mai 1993, GZ 701.011/1-II 2/93

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erachtet, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz) folgende Einwendungen zu berücksichtigen:

1. Die §§ 5 bis 7 des Entwurfes sehen die Möglichkeit eines vorläufigen Verzichtes auf die Strafverfolgung vor, wenn der Täter von einer "psychologischen Beratungseinrichtung" begutachtet wurde und eventuell einer Behandlung zugestimmt hat. Die Beratungseinrichtung hat dafür einen Arzt, Psychologen oder Psychotherapeuten heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 des Entwurfes).

Diesbezüglich ist anzumerken, daß ein Psychotherapeut gesetzlich (§ 1 Abs. 1 Psychotherapiegesetz - PthG), nur zur *Behandlung*, aber (zumindest nicht ausdrücklich) nicht zur Erstellung einer *Diagnose* berechtigt ist. Deshalb kann sein Einsatz bei der *Begutachtung* des Täters problematisch sein. Es wird vorgeschlagen, diese Passage des Gesetzesentwurfes unter Bedachtnahme auf das Psychotherapiegesetz klarer zu fassen.

## 2. Zu § 10 des Entwurfes bestehen folgende Bedenken:

Die Bestimmung ist in ihrer Gesamtheit nicht mit dem Sozialversicherungsrecht - auf das aber verwiesen wird - abgestimmt. Sie setzt voraus, daß der Bund Leistungen (nur dann) übernimmt, wenn der Angezeigte/Verurteilte nicht Anspruch auf "entsprechende Leistungen" u. a. der Sozialversicherung hat.

Gemeint können mit dieser Formulierung nur Ansprüche aus dem Bereich der Krankenversicherung sein, wobei es sich jedenfalls um eine **Krankheit** handeln muß. Gemäß § 120 Abs. 1 Z. 1 ASVG (gleichlautende Bestimmungen finden sich auch in den Sondergesetzen) ist Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der die *Krankenbehandlung notwendig macht*. Gemäß § 133 Abs. 2 ASVG soll durch die Krankenbehandlung die *Gesundheit*, die *Arbeitsfähigkeit* und die *Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen*, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden. Die Ziele der vorgeschlagenen Bestimmung, nämlich eine vom Pornographiegesetz pönalisierte Verhaltensweise (Persönlichkeitsstruktur?) zu verändern, müssen nicht immer mit diesen Leistungsrechtlichen Regel übereinstimmen.

Das Gesetz würde bewirken, daß in jedem Einzelfall beurteilt werden müßte, ob eine "Krankheit" vorliegt, für deren Behandlung die Sozialversicherung (und damit nicht der Bund) leistungspflichtig wäre, und welche Leistungen vom betreffenden Krankenversicherungsträger hiefür erbracht würden. Diese Prüfung müßte, um die Betreuung des Betroffenen finanziell abzusichern, in jedem Fall im Vorhinein erfolgen (also theoretisch).

Die theoretische Abgrenzung zwischen jenen Fällen, in denen die Sozialversicherung für die Kosten aufzukommen hätte, weil eine Behandlung nach den sozialversicherungsgesetzlichen Regeln in ihren Leistungsbereich fällt, und jenen Fällen (oder Bereichen eines Falles), in denen nach dem Sozialversicherungsrecht keine Leistung zu erbringen wäre, würde zu Vollziehungsschwierigkeiten führen. Nach Mitteilung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, die in der Praxis aufgrund ihrer Zuständigkeit zur Vollziehung des B-KUVG mit der vorliegenden Bestimmung befaßt sein wird, hat sich die Feststellung einer "fiktiven Ersatzleistung", wie sie im Bereich des Suchtgiftgesetzes bereits auf der Basis ähnlicher Regeln praktiziert werden muß, als äußerst schwierig erwiesen und hat hohen Verwaltungsaufwand hervorgerufen.

Dieser Aufwand steht unseres Erachtens in keinem zweckmäßigen Verhältnis zum Ergebnis.

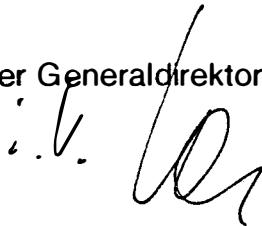
Durch die notwendige Zuständigkeitsprüfung würde auch der Beginn einer Therapie behindert oder verzögert werden.

Die Kosten, welche im Zusammenhang mit einer ärztlichen Behandlung oder Psychotherapie eines gerichtlich Verurteilten aufgrund einer Weisung durch das Gericht entstehen, sollte unseres Erachtens zunächst allein der Bund tragen, wobei gegenüber den Sozialversicherungsträgern allenfalls eine nachfolgende Verrechnung jener Leistungen vorgesehen werden kann, die tatsächlich in den Leistungsbereich der sozialen Krankenversicherung fallen. Komplizierte Leistungsaufteilungen, wie sie der Entwurf vorsieht, sollten - nicht zuletzt im Sinn des Patienten - unterbleiben.

Es wird vorgeschlagen, den Gesetzesentwurf in diese Richtung zu ändern.

Hiedurch würde auch das Gericht, daß die Behandlung anordnet, von der Notwendigkeit befreit, im Vorhinein beurteilen zu müssen, ob eine bestimmte Behandlung vom Bund oder der Sozialversicherung zu finanzieren wäre (hier hätten Strafgerichte über Angelegenheiten zu entscheiden, die - weil es sich um Leistungsrecht der sozialen Krankenversicherung handelt, sonst von den Arbeits- und Sozialgerichten zu entscheiden wären).

Der Generaldirektor:



Der Präsident:

